

Hauptsatzung der Gemeinde Satow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.07.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Satow“ und ist eine amtsfreie, kreisangehörige Gemeinde.
- (2) Sitz der Gemeindeverwaltung ist der Ort Satow im Landkreis Rostock.
- (3) Die Gemeinde Satow setzt sich aus den Ortsteilen: Bölkow, Hanstorf, Heiligenhagen, Radegast, Reinshagen und Satow zusammen.

§ 2

Wappen / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Satow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Satow führt das Dienstsiegel mit dem Wappenbild unter einem goldenen Schildhaupt, worin balkenweise sieben grüne Eicheln, von Rot und Silber gespalten; vorn ein ausgerissener silberner Apfelbaum mit drei Früchten; hinten ein schreitender Mönch und mit der Umschrift

GEMEINDE SATOW

• LANDKREIS ROSTOCK •

entsprechend der geltenden kommunalen Siegelverordnung (Landesverordnung über die Gestaltung kommunaler Dienstsiegel v. 08. Dez. 1995 GVOBI M-V S. 663, zuletzt geändert am 26. Oktober 2011, GVOBI M-V S. 1019). Unter dieser Satzung bedruckt beurkundet es seine Form.

- (3) Die Führung des Dienstsiegels ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorbehalten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann weitere leitende Bedienstete der Verwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens für Zwecke der staatsbürgerlichen und heimatkundlichen Bildung sowie heraldisch-wissenschaftlicher Tätigkeit steht jedem frei. Jede anderweitige Verwendung durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung das Gemeindewappen verwendet, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in der Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen müssen kurz und sachlich sein, sowie eine kurze Beantwortung ermöglichen. Anfragen, welche einer umfassenden Antwort bedürfen, werden innerhalb der folgenden drei Wochen schriftlich beantwortet.
- (4) Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (6) Anträge, Anregungen oder Beschwerden sind an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu richten.
- (7) Über Anträge und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern ist spätestens nach drei Monaten durch das jeweilige angesprochene Gremium
 - a. Gemeindevertretung,
 - b. Bürgermeisterin oder Bürgermeister,
 - c. Ausschuss,
 - d. Ortsteilvertretung,
 - e. oder Verwaltung
 zu entscheiden und zu informieren.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und zweite Stellvertretung der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die oder der Stellvertretende der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl bestimmt.

§ 5 Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich nur in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. in Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte.
 Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt. Sofern die Befugnisse nicht an den Hauptausschuss gemäß § 6 bzw. die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister gemäß

§ 8 übertragen wurde. Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des §38 Absatz 3 Satz 3 KV M-V.

- (4) Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 6

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister acht weitere Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter an. Die Fraktionen benennen neben den acht Mitgliedern der Gemeindevertretung eine Gruppenstellvertretung bezogen auf die jeweilige Fraktion oder Zählgemeinschaft. Im Vertretungsfall wird klar geregelt werden, wer welches reguläre Mitglied vertritt.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei
1. Bauleistungen über 100.000 EUR,
 2. Liefer- und Dienstleistungen über 50.000 EUR,
 3. freiberufliche Leistungen über 25.000 EUR.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu Verfügungen über gemeindliches Vermögen zu treffen:
1. Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten von 25.000 EUR bis 100.000 EUR,
 2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 12.000 EUR bis 50.000 EUR Jahresmiete bzw. -pacht,
 3. unentgeltliche Verfügungen über gemeindliches Vermögen, soweit der Wert des Verfügungsgegenstandes von 5.000 EUR bis 100.000 EUR,
 4. Hingabe von Darlehen bis 25.000 EUR,
 5. Bürgschafts- und Gewährsverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis 25.000 EUR,
 6. Aufnahme von Krediten von 150.000 EUR bis 500.000 EUR,
 7. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 bis 1.000 EUR,
 8. Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der Orteilvertretungen sowie mit leitenden Bediensteten der Gemeinde von 1.000 EUR bis 25.000 EUR, dies gilt auch für Verträge, welche die Gemeinde mit natürlichen und

- juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch den im ersten Halbsatz vertretenden Personenkreis vertreten werden, zu schließen beabsichtigt.
- (5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zu der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu treffen:
1. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 100.000 EUR bis 500.000 EUR; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen,
 2. Erlass und Niederschlagung von Forderungen von 5.000 EUR bis 100.000 EUR, Stundung von Forderungen über 10.000 EUR bis 25.000 EUR.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten und ernennt Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe E 9b werden durch den Hauptausschuss ernannt und entlassen.
- (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse setzen sich aus einer Mehrheit von Mitgliedern der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen. Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied seiner Fraktion in den beratenden Ausschüssen vertreten lassen.
- (2) Auf der Grundlage des § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:
1. **Finanzausschuss**
Anzahl der Mitglieder: Sieben, davon bis zu drei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner.
Aufgabengebiet:
Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
 2. **Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr**
Anzahl der Mitglieder: Sieben, davon bis zu drei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner.
Aufgabengebiet:
Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßen- und Wegebau, Verkehrsleitplanung, Vorbereitung Gemeindliches Einvernehmen gemäß §§ 31, 33, 34, 35 und 36 BauGB, Standortzustimmung, Umwelt- und Naturschutz, Wirtschaftsförderung, Denkmalschutz, Probleme der Kleingartenanlagen
 3. **Sozialausschuss**
Anzahl der Mitglieder: Sieben, davon bis zu drei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner.
Aufgabengebiet:
Sozialwesen, Jugendförderung, Altenbetreuung, Bildungs-, Sport- und Kulturförderung
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend.

- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein **Rechnungsprüfungsausschuss** gebildet. Er setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon bis zu zwei sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner. Er tagt nicht öffentlich.
- (5) Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Ausschüsse werden jeweils zwei Stellvertreterinnen und/ oder Stellvertreter gewählt. Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter und/oder Stellvertreterinnen gewählt.
- (6) Mitglieder der Gemeindevertretung, die keiner Fraktion angehören oder sich keiner Zählgemeinschaft angeschlossen haben, haben das Rede- und Antragsrecht in einem beratenden Ausschuss ihrer Wahl. Diese Wahlentscheidung ist am Anfang der Wahlperiode der Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung anzuzeigen.

§ 8 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie oder er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 6 Abs. 3 bis Abs. 6 dieser Hauptsatzung.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 3.000 EUR/ Monat können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein oder durch eine oder einen von ihm beauftragte Bedienstete oder beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 EUR.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 9a werden durch ihr oder ihn im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss eingestellt. Alle Beschäftigten werden durch ihr oder ihn ein- bzw. höhergruppiert oder in der Eingruppierung herabgesetzt.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über
 1. das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 2. das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 3. das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben),
 4. die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB,
 5. die Genehmigung nach § 173 Abs. 1 BauGB,
 6. die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs.1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau und Verkehr einholen.
- (6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100 EUR.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister veranlasst die Zuwendung im Rahmen der vorgegebenen Haushaltsplanung unter Berücksichtigung der Aufteilung durch die entsprechenden Ausschüsse und Ortsteilvertretungen.

- (8) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 EUR monatlich.

§ 9

Stellvertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führen die Bezeichnung erste/erster bzw. zweite/zweiter Stellvertreterin/Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 440 EUR monatlich.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Gemeindevertretung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen. Der Bericht ist bis zum Ablauf des 1. Quartals des Folgejahres zu erstellen und in der Gemeindevertretersitzung im öffentlichen Teil vorzustellen sowie auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 160 EUR monatlich.

§ 11

Ortsteilvertretungen

- (1) Es werden folgende Ortsteilvertretungen gebildet:

<u>Ortsteilvertretung</u>	<u>zugehörige Ortsteile</u>
Bölkow	Klein Bölkow, Groß Bölkow, Hohen Luckow, Matersen
Hanstorf	Anna Luisenhof, Clausdorf, Gorow, Hanstorf, Hastorf, Konow
Heiligenhagen	Heiligenhagen

Radegast	Berendshagen, Dolglas, Miekenhagen, Pustohl, Radegast, Sophienholz, Steinhagen
Reinshagen	Püschow, Reinshagen
Satow	Gerdshagen, Groß Nienhagen, Horst, Lüningshagen, Rederank, Rosenhagen, Satow

Den Ortsteilvertretungen in Radegast und Reinshagen gehören fünf, in Bölkow, Hanstorf, Heiligenhagen sieben und in Satow neun gewählte Bürger den jeweils vertretenen Ortsteilen an. Mitglieder der Ortsteilvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Mitglieder der Gemeindevertretung. Die Besetzung erfolgt nach dem Zuteilungs- und Benennungsverfahren.

- (2) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen wählen jeweils aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Die Sitzungen der Ortsteilvertretungen sind öffentlich. Für den Ausschluss der Öffentlichkeit gilt § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung entsprechend.

§ 12

Aufgaben der Ortsteilvertretung

- (1) Die Ortsteilvertretung berät die Gemeindevertretung und die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten und wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Die Ortsteilvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen,
 2. die im Ortsteil tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (3) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen nehmen an den Sitzungen der Gemeindevertretung teil und werden zu den Ortsteil betreffenden Beschlüssen gehört.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen. Zu diesen Versammlungen ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister einzuladen.

§ 13

Entschädigungen

- (1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeiten auf Grundlage der Entschädigungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 360 EUR im Monat, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die Dauer der Vertretung in Höhe von 180 EUR, dem Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 190 EUR im Monat gewährt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Gemeindevertretung,
 - der Ausschüsse,
 - der Fraktionen,
 ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR.

- (4) Für die Leitung von Ausschusssitzungen erhalten die Vorsitzenden bzw. das sie jeweils vertretende Ausschussmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 EUR.
- (5) Die sachkundigen Einwohnerinnen und/oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR für die Teilnahme an Ausschusssitzungen sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ihrer Partei bzw. Wählergruppe, die sich mit der unmittelbaren Vorbereitung der Ausschusssitzungen befassen.
- (6) Die Mitglieder der Ortsteilvertretungen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 EUR. Die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretungen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 180 EUR im Monat.
- (7) Die Funktionsinhaber der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Satow erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach § 2 der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V) in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus erhalten gemäß § 5 Abs. 2 dieser VO die Jugendfeuerwehr- und Gerätewarte sowie der Leiter/in der Bambinigruppe eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe von der Gemeindevertretung eine gesonderte Beschlussfassung zu erfolgen hat.
- (8) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von ehrenamtlich Tätigen mit funktionsbezogener monatlicher Aufwandsentschädigung erhalten erst nach Ablauf eines Monats für die darüber hinaus gehende Zeit der Aufgabewahrnehmung je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene monatliche Aufwandsentschädigung.
- (9) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (10) Übt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Hat die Empfängerin oder der Empfänger den Grund für die Nichtausübung selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Zahlung von Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt wird.
- (11) Besteht ein Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat, ist für jeden Tag ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung zu zahlen.
- (12) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen gemäß § 71 Abs. 5 der KV M-V sind an die Gemeinde abzuführen, wenn diese einen Wert von 100 EUR im Monat übersteigen.
- (13) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 80 EUR.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Satow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-satow.de öffentlich

bekannt gemacht. Rechtsvorschriften werden für die Dauer ihrer Gültigkeit im Internet bereitgestellt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch das Internet und zusätzlich in den Schaukästen der Gemeinde. Die Aushangfrist in den Schaukästen beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Jeder kann Satzungen bei der Gemeinde Satow, Sekretariat, Heller Weg 2A, 18239 Satow, gegen Erstattung einer Gebühr laut Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde und bei Versand zuzüglich der Versandkosten erhalten. Textfassungen werden am oben genannten Verwaltungssitz zur Mitnahme bereitgehalten.
- (4) Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Rathaus. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in

Bölkow in Groß Bölkow am Gemeindezentrum,
Ahornallee 11

Hohen Luckow in der Rostocker Straße 26,
Klein Bölkow Am Tietzbusch 1,
Matersen in der Lindenstraße

Hanstorf in Anna Luisenhof an der Bushaltestelle Wismarer Straße
Clausdorf rechts neben der Bushaltestelle, Richtung Satow

Gorow, Bushaltstelle Mecklenburger Straße
Hanstorf am Gemeindehaus, Parkentiner Straße 2
Hastorf - Dorfmitte

Konow an der Bushaltestelle in der Hanstorfer Straße

Heiligenhagen Bushaltestelle Heiligenhäger Str. und im
Wokrenter Weg

Radegast in Berendshagen - Dörpstraat 22

Miekenhagen, Alter Kastanienweg

Pustohl, Ann Gallbarg 13

Radegast, Am Faden Grund (gegenüber der KiTa)

Reinshagen in Püschow – Schmadebecker Straße

Reinshagen - Dorfmitte und Wohnsiedlung Am Hanstorfer Landweg

Satow in Gerdshagen an der Bushaltestelle Zum Buschlingsberg

Rederank an der Bushaltestelle Schlossallee

Satow an der Gemeindeverwaltung, Heller Weg 2A

Hauptstraße - oberhalb des Dorfes bei der Bushaltstelle und an der
Kita

Heubirnenweg am Spielplatz

- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungs-

tafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilvertretung werden durch Aushang an den in Abs. 6 genannten Bekanntmachungstafeln des jeweiligen Ortsteils öffentlich bekannt gemacht.

§ 15

Elektronische Kommunikation

- (1) Erklärungen, durch die die Gemeinde Satow verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- (2) Dies gilt nicht für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.02.2020 außer Kraft.

Satow, 16.10.2024


Bettina de Oliveira-Arndt
Bürgermeisterin



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Die Satzung wird auf den Internetseiten der Gemeinde Satow unter <https://gemeinde-satow.de> veröffentlicht. Sie kann bei der Gemeinde Satow, Sekretariat, Heller Weg 2A, 18239 Satow, gegen Erstattung einer Gebühr laut Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde und bei Versand zuzüglich der Versandkosten bezogen werden.

Satow, 16.10.2024


Bettina de Oliveira-Arndt
Bürgermeisterin